

# solid'art

---

**p.A. CoOpera Sammelstiftung PUK** Galgenfelweg 16 3006 Bern

T 031 922 28 22

F 031 921 66 59

info@coopera.ch [www.coopera.ch](http://www.coopera.ch)

## Statuten



---

Art. 1	Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2	Zweck des Verbandes	2
Art. 3	Mitgliedschaft	2
Art. 4	Finanzielle Mittel	2
Art. 5	Organe	2
Art. 6	Mitgliederversammlungen	3
Art. 7	Vorstand	3
Art. 8	Geschäftsjahr	3
Art. 9	Haftung und Vermögen	3
Art. 10	Auflösung	4

**Art. 1 Name und Sitz**

---

Solid'Art ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Seine Dauer ist unbestimmt. Der Sitz des Verbandes ist am Ort des ständigen Sekretariates.

**Art. 2 Zweck des Verbandes**

---

Solid'Art ist ein Verband mit dem Zweck:

eine Vorsorgekasse für Alter, Invalidität und Todesfall im Sinne von BVG Art. 44 für Unternehmer, selbständig Erwerbende, Kulturschaffende, Therapeuten und Dienstleisterinnen im Dienste des Kultur-, Sozial- und Gesundheitsbereichs einschliesslich sonstiger überwiegend persönlicher Dienstleistungen zu errichten.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

**Art. 3 Mitgliedschaft**

---

Mitglieder des Verbandes können im Sinne des Zweckartikels selbständig Tätige werden, sowie Vereine/Verbände, die im Sinne des Zweckartikels selbständig Tätige organisieren. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung hin durch den Vorstand.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

**Art. 4 Finanzielle Mittel**

---

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge für natürliche und juristische Personen können voneinander abweichen.

**Art. 5 Organe**

---

Die Organe des Verbandes sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

**Art. 6 Mitgliederversammlungen**

---

Die Mitglieder versammeln sich ordentlicherweise einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes per Briefpost oder per E-Mail, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes statt, oder wenn sie von mindestens 1/5 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, einen Versand durchzuführen, wenn mindestens 5 Mitglieder dies verlangen.

Die Einberufungen haben mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder; sie genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten, die Jahresrechnung und beschliesst eine allfällige Änderung des Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliederversammlung genehmigt ferner die Statuten sowie deren Abänderungen, wozu es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bedarf. Für alle übrigen Beschlüsse genügt die Mehrheit der Anwesenden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vorher schriftlich einzureichen. Über solche Anträge kann die Mitgliederversammlung Beschluss fassen.

Angeschlossene Vereine/Verbände haben eine einzelne Stimme. Die jeweiligen Vorstände entsenden jeweils einen bevollmächtigten Vertreter an die Mitgliederversammlung, der das Stimmrecht im Namen des Vereins/Verbands wahrnimmt.

**Art. 7 Vorstand**

---

Der Vorstand besteht aus Präsident, Sekretär und Kassier.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wiederwählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und legt seine Geschäftsordnung fest. Er vertritt den Verband nach aussen. Präsident, Sekretär und Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand ist befugt, für Sonderaufgaben Kommissionen einzusetzen und an diese entsprechenden Kompetenzen abzutreten.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und führt ein Beschlussprotokoll.

**Art. 8 Geschäftsjahr**

---

Das Geschäftsjahr des Verbandes dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

**Art. 9 Haftung und Vermögen**

---

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 10 **Auflösung**

---

Der Verband wird aufgelöst, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder es beschliessen. Wenn das Quorum von  $\frac{2}{3}$  nicht zustande kommt, lädt der Vorstand zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ein. An dieser gilt für die Auflösung das einfache Mehr der Anwesenden.  
Im Falle der Auflösung sorgt der Vorstand dafür, dass das Vermögen seinem ursprünglichen Zweck erhalten bleibt. Es darf in keinem Falle unter die Mitglieder verteilt werden.

---

Namens der Mitgliederversammlung, Bern 14. September 2022

---

Der Präsident  
Niklaus Schär

---

Der Sekretär  
Peter Tschannen